

Juristen, böse Christen? Rezension zu "Elemente der Dogmatik" von Philipp Sahm

Boehncke, Clemens

Veröffentlichungsversion / Published Version

Rezension / review

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Boehncke, C. (2020). Juristen, böse Christen? Rezension zu "Elemente der Dogmatik" von Philipp Sahm. *Soziopolis: Gesellschaft beobachten*. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-78862-5>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Clemens Boehncke | Rezension | 14.09.2020

Juristen, böse Christen?

Rezension zu „Elemente der Dogmatik“ von Philipp Sahn



Philipp Sahn

Elemente der Dogmatik

Deutschland

Weilerswist 2019: Velbrück Wissenschaft

224 S., EUR 39,90

ISBN 9783958321717

Die Hinweise zum Auftakt von Buchbesprechungen, dieses oder jenes Thema des vorliegenden Bandes sei „zurzeit in aller Munde“ sind zurzeit in aller Munde. Ärgerlich nur, wenn an näherer Auskunft gespart wird, wo und insbesondere *weshalb* dieses ausgeprägte Interesse vorliegt. So entsteht der Eindruck, es handle sich entweder um eine anmaßend subjektiv gefärbte Darstellung oder den Versuch, dem *Dernier Cri* des jeweiligen Fachbereichs hinterherzueilen. Dass der hier zu rezensierende Band in aktuelle Diskussionen eingreift, ist glücklicherweise unstrittig: Nachdem der Wissenschaftsrat in seinem 2012 vorgelegten Report zu *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland* ein über die Jahre „dysfunktional“¹ gewordenes Verhältnis von Grundlagenfächern und Rechtsdogmatik monierte, brach innerhalb des Faches eine Debatte über Freud‘ und Leid der Dogmatik los,² die sich nun, selbstverständlich ein wenig verspätet, auch monografisch niedergeschlagen hat: zu den Publikationen zählen neben Studien von Jannis Lennartz³ und Christian Bumke⁴ auch das vorliegende *Elemente der Dogmatik* von Philipp Sahn.

Während die beiden erstgenannten Autoren sich ausschließlich mit juristischer Dogmatik befassen, erhofft sich Sahn Erkenntnisgewinne durch einen vergleichenden Blick über den Tellerrand der Jurisprudenz hinaus. Der Autor strebt einen systematischen Vergleich

zwischen Rechtsdogmatik auf der einen und theologischer Dogmatik auf der anderen Seite an (auf die fragwürdige Konstruktion genau dieses Vergleichs wird weiter unten eingegangen). Das *tertium comparationis* bestimmt der Autor durch maximale Abstraktion und fasst Dogmatik als „Denkform *sui generis*“ (S. 44). Als Gewährsmänner fungieren die Autoren Erich Rothacker, Niklas Luhmann und Gunther Teubner. Alle drei vertreten die These vom „Sonderfall der Dogmatik“ (S. 47), die in einem Zwischenraum angesiedelt sei: Dogmatik, gefasst als „systematische Explikation eines autoritativen Primärtextes, der als geltend akzeptiert wird“ (S. 53), stehe dauerhaft *zwischen* Bindung und Freiheit (*an den beziehungsweise vom* Primärtext), Einzelfall und System, Theorie und Praxis. Anhand dieser Kategorien werden in den folgenden Kapiteln die beiden dogmatischen „Denkformen“ verglichen, um ein „präziseres Bild der dogmatischen Denkform“ als solcher zu erarbeiten (S. 54).

Das erste inhaltliche Kapitel *Dogmatik zwischen Einzelfall und System, Theorie und Praxis* arbeitet altbekannte Problemlagen heraus: Beiderlei Dogmatik teilt sich den Anspruch, dem Primärtext das Wissen für eine Antwort auf eine spezifische Frage entnehmen zu können: Der Rechtsanwender (Anwalt, Assessor, Richter etc.) bedarf Wissen für den speziellen Rechtsfall, die christliche Glaubenslehre für die Lebenspraxis der Gläubigen. Zugleich stellen beide Dogmatiken eher „theoretische“ Systemfragen: die Herausarbeitung „zugrundliegender Ordnungsprinzipien“ im Recht hier, der Versuch der Theologie, ihre verschiedenen Sachgebiete in einem „einheitlichen und harmonischen Weltbild“ zusammenzuführen, dort (S. 65). Gerade die Hinwendung zu einer gesellschaftlichen Praxis zeigt jedoch auch wichtige Unterschiede: während juristische Systemfragen aus dem „praktischen Bedürfnis“ heraus, „gleiche Fälle gleich und ungleiche ungleich“ behandeln, zielen theologische Systeme deutlich mehr auf eine „rationale Durchdringung der Glaubenslehre“ als solche (S. 72).

Das Kapitel zu *Bindung und Freiheit* expliziert das Verhältnis des dogmatischen Paratextes zum Primärtext. Jurisprudenz und Theologie eint hier zunächst die formal streng *sekundäre* Stellung der Dogmatik und das „Verbot der Fortschreibung“ (S. 82). Kein Kircheninstitut könnte ein Kapitel der Offenbarung umschreiben oder ihr etwas hinzudichten, ebenso wie kein Gesetzeskommentar oder Richter ohne Weiteres *contra legem* auslegen beziehungsweise entscheiden darf. Das bedeute jedoch, schon aufgrund der evidenten Differenz zwischen Text und Sinn, keinen „Dogmatismus“ der jeweiligen Dogmatik. Klar ist, dass Dogmatik immer gewisser Auslegungstechniken bedarf, welche die „starre Autorität des Primärtextes“ notwendigerweise unterlaufen (S. 99). In beiden Fällen kann es sogar vorkommen, dass die Dogmatik ein Eigenleben entwickelt, wie der Autor

anhand eines konzise dargestellten, wenn auch auf den ersten (und zweiten) Blick etwas abenteuerlichen Vergleichs zeigt: auf der einen Seite steht die dogmatische Figur des *Anwartschaftsrechts* (beispielsweise infolge eines Eigentumsvorbehalts nach §449 Abs. 1 BGB) und auf der anderen die *Erbsündenlehre* (die allmenschliche Schuld durch die Schöpfung). Die Gemeinsamkeit beider Dogmatiken besteht darin, dass sie einen Begriff prägen, welcher nicht im jeweiligen Primärtext auftaucht, sondern durch die juristische und theologische Dogmatik erst *kreiert* wird. Durch die Rezeption wird der Begriff gewissermaßen zum „Artefakt“ und kann nun selber sowohl im Rahmen der jeweiligen „Praxis“ zur Anwendung kommen als auch Gegenstand eigener dogmatischer Abhandlungen werden (S. 106). Den entscheidenden Unterschied zwischen beiden Dogmatiken in Bezug auf „Bindung und Freiheit“ sieht der Autor in der (Nicht-)Kontingenz der jeweiligen Primärtexte: eine Textredaktion der Bibel steht außer Frage, während für die Jurisprudenz nach wie vor der (von Sahn nicht aufgeführte, aber an dieser Stelle passende) Ausspruch Julius von Kirchmanns gilt: „Drei berichtigende Worte des Gesetzgebers und ganze Bibliotheken werden zur Makulatur“.⁵

Die folgenden drei Kapitel befassen sich nicht mehr mit „Zwischenräumen“, sondern werfen einen Blick auf weitere spezifische Charakteristika der dogmatischen „Denkform“. Sowohl im Hinblick auf die Jurisprudenz als auch auf die Theologie lassen sich *Dogmatisierungsprozesse* beobachten, die von der jeweiligen „sozialen Praxis“ abhängig sind: „Während im Recht soziale Bedürfnisse widergespiegelt werden und in eine Dogmatisierung münden können, steht in der theologischen Dogmatik das Streben nach einer einheitlichen Glaubenslehre im Vordergrund“ (S. 113). Der Ursprung der „normativen Kraft“ theologischer und juristischer Dogmatik ist also verschieden – in beiden Fällen zugleich aber eigentlich ein „Rätsel“ (S. 128). Diese Beobachtung leitet über zum anschließenden Kapitel, das sich mit dem *Geltungsanspruch des Primärtextes und Loyalität* befasst. Als Leitdifferenz stellt Sahn hier die „zeitlich[e] und territorial[e]“ Beschränkung des Rechts gegen den „universalen und überzeitlichen Geltungsanspruch“ der Offenbarung heraus (S. 147).⁶ Das abschließende Kapitel zu *Textsinnrealismus* behandelt die erkenntnistheoretische Frage, welchen „Wahrheitsanspruch“ dogmatische Aussagen für sich beanspruchen können (S. 164). Dafür diskutiert Sahn in nicht immer ganz nachvollziehbarer Weise verschiedene Wahrheitstheorien gegeneinander. Die Schlussfolgerung, dass die Rechtsdogmatik *in praxi* ihre Fragestellungen behandle „als unterläge sie selbst dem Rechtsverweigerungsverbot“, also zu einer Entscheidung kommen *muss*, wolle sie nicht der „sozialen Aufgabe des Rechtssystems“ zuwiderlaufen (S. 168), leuchtet jedoch ein. Dieses Streben nach Eindeutigkeit unterscheidet sie sowohl von der anwaltlichen Gutachterpraxis wie auch von der theologischen Dogmatik, die beide

„weniger Schwierigkeiten damit [haben], verschiedene Textverständnisse nebeneinander stehen zu lassen“ (S. 172 f.).

Summa summarum könne man Dogmatik als Denkform „allgemein weder als deskriptiv noch als normativ, weder als Theorie noch als Praxis“ und auch nicht als „unkritische Dogmengläubigkeit“ beschreiben (S. 176). Diese Unbestimmtheit veranlasst den Autor, die insbesondere für Juristen wohl etwas schale Frage nach der Wissenschaftlichkeit der Dogmatik zu stellen. Völlig zu recht verweist Sahn darauf, dass die „Debatte um den Wissenschaftscharakter abhängig vom jeweils verwendeten Wissenschaftsbegriff“ ist (S. 190). Er plädiert daher für ein Verständnis von Dogmatik als „Form nicht-wissenschaftlicher aber gleichermaßen rationaler Wissenserzeugung“ (S. 192), eben einer „Denkform *sui generis*“. Formelhaftes Fazit der Ausführungen ist daher das von Teubner entlehnte Diktum, das auch schon Ausgangspunkt der Studie war: „Tertium datur!“ (S. 175). Es irritiert jedoch die im Epilog aufgeworfene Frage, „ob die Denkform der Dogmatik auch außerhalb der Jurisprudenz und der Theologie in anderen Disziplinen zu finden“ sei (S. 196, Herv. CB), denn schon der herangezogene Erich Rothacker ist sich im Klaren darüber, „dass *im Laufe der Jahrhunderte* dogmatische Denkformen auch auf den Gebieten der Kunst, der Grammatik, der Nationalökonomie, der Politik eine beträchtliche Bedeutung gewonnen haben“.⁷

Auch wenn die Hauptargumente der vergleichend angelegten Studie zur Dogmatik als „Denkform“ schlüssig sind (wenn auch der Schwerpunkt des Interesses trotz des Vergleichs deutlich bei der *Rechtsdogmatik* zu liegen scheint), lässt sie insbesondere eine Diskussion der gewählten Ansätze und der produzierten Ergebnisse vermissen – es knarrt und knirscht wenig bis gar nicht in der Darstellung der *Rechtsdogmatik* und ihrer Funktions- und Arbeitsweise innerhalb des Rechtssystems. Grund dafür mag Sahms streng funktionalistischer Blick sein, der jedoch dazu führt, dass einige Ungereimtheiten ohne weitere Diskussion stehen bleiben. Das betrifft unter anderem das Verhältnis von *Rechtsdogmatik* und höchstrichterlicher *Rechtsprechung*: der Autor weiß selbstverständlich, dass auch die *Rechtsprechung* „selbst *Rechtsdogmatik* betreibt“ (S. 117), was die Frage aufwerfe, „ob der BGH dogmatisch falsch entscheiden kann“ (S. 122). Dieser durchaus interessanten Frage wird sich im Folgenden dann aber leider nicht wirklich gestellt, obwohl der BGH in Einzelfällen selbst Versäumnisse eingeräumt hat.⁸ Stattdessen wird die hohe Bedeutung von *Rechtsprechungsrecht* mit Verweis auf §31 Abs. 2 S. 1 BVerfGG für das Bundesverfassungsgericht sowie aus §132 GVG abgeleitet für den Bundesgerichtshof geschildert (ebd.). Dabei expliziert ein späteres Kapitel, ein Kommentar könne die „ständige *Rechtsprechung* des BGH verwerfen“ (S. 154) – aus Perspektive der

Rechtsdogmatik *kann* die höchstrichterliche Instanz also ganz offensichtlich falsch liegen, beziehungsweise eine eigene „Behauptung darüber, was geltendes Recht ist“, vertreten (ebd.). Wie aber sollte sich nun der einer Haftungspflicht unterworfenen Rechtsanwältin, im Widerspruch zwischen Rechtsprechung und Literaturlage gefangen, dazu verhalten?⁹ Und wie wäre zuletzt beispielsweise mit dem von Bernhard Schlink aufgeworfenen Problem umzugehen, dass das Bundesverfassungsgericht die eigene Dogmatik verneint und „Selbstbindungsverzicht“ praktiziert?¹⁰ Der allgemeine Hinweis, „offensichtlich“ bestehe „ein Unterschied zwischen der rechtsdogmatischen und der rechtspraktischen Perspektive“ ist keine zufriedenstellende Antwort (S. 154).

Empirische Ambiguitäten der dogmatischen „Diskurspraxis“ (S. 55) lassen sich in den Augen des Rezensenten auch nicht mit Aussagen wie „Rechtsdogmatiker sind nicht inkonsequent oder widersprüchlich, vielmehr nehmen sie als Rechtsdogmatiker an einem besonderen Diskurs teil, der spezifischen Gesetzmäßigkeiten gehorcht“ wegwischen (S. 166). Dies gleicht einer Immunisierungsstrategie, die es aber vermeidet, sich dem altbekannten Einwand, die juristische Methode diene bloß der Legitimation des juristischen Autonomieanspruchs,¹¹ zu stellen. Ebenso ist die Darstellung von Sahm im Hinblick auf den Einwand Michaela Hailbronnens zu kritisieren, demzufolge die Debatte über Dogmatik „primär objektbezogen“ verlaufe, das heißt allein mit Blick auf die Fragen „welche Art von Argumenten Dogmatik zulässt oder ausschließt, welche Konsequenzen sich hieraus ergeben und wie wir Dogmatik aufgrund dessen bewerten sollten“.¹² Die dogmatisch arbeitenden Subjekte würden hingegen häufig unter den Tisch gekehrt. Das gilt auch für Sahms Arbeit, deren Verständnis von Rechtsdogmatik eine Schwäche aufweist, die Oliver Lepsius der (deutschen) Rechtsdogmatik *in toto* attestiert hat: sie ist „akteurlos“.¹³ Dass sich die Rechtsdogmatik aber selbstverständlich nicht selbst denkt und zur Produktion rechtlichen Wissens auch ProduzentInnen gehören müssen, wird im Buch nicht thematisiert.

Kurzum, das Buch, welches sich als Beitrag zur Debatte *über* Dogmatik versteht, scheint an vielen Stellen selbst wie eine rechtsdogmatische Abhandlung vorzugehen. Das schließt ein an manchen Stellen kuriose Verhältnis zu Zeit und Raum ein. Beispielsweise hält Sahm am Systemdenken der Rechtsdogmatik fest und konstatiert: „Dass die großen deutschen Kodifikationen, jedenfalls solche mit einem allgemeinen Teil, als systematische Ordnungen verstanden werden können, ist offensichtlich. Selbst spätere, möglicherweise mit den systembildenden Prinzipien der Kodifikationen im Widerspruch stehende Eingriffe in diese Ordnungen lassen die Systematik-Vermutung nicht entfallen“ (S. 18). Sahm verteidigt diese These von der „inneren Einheit“ (ebd.) des öffentlichen Rechts mit Hinweis auf Arbeiten

Karl von Gebers,¹⁴ was mit Blick auf heutige supranationalen Verstrickungen von Verfassungs-, Verwaltungs-, Europa-, und Völkerrecht etwas anachronistisch daherkommt. Für die Systematik des Zivilrechts steht selbstverständlich Claus-Wilhelm Canaris Pate, dessen Darlegung eines „inneren Systems“ jedoch „kaum jemand [...] wohl für die Gegenwart behaupten“¹⁵ würde.

Am merkwürdigsten sind die Ausführungen zur Frage, weshalb überhaupt gerade Theologie und Jurisprudenz verglichen werden sollten. Der Autor legitimiert das Vorhaben durch Äußerungen verschiedener geistesgeschichtlicher Schwergewichte (Kant, Kelsen und Schmitt) und führt es bis zu Leibniz' Jugendschrift *Nova Methodus Discendae Docendaquae Jurisprudentia* zurück, in der dieser schreibt: „Merito autem partitionis [der Lehrgebiete, CB] nostrae exemplum a Theologia ad Jurisprudentiam transtulimus, quia mira est utriusque Facultatis similitudo“¹⁶. Dies wird vom Autor irreführend dahingehend übersetzt, Leibniz würde sich über die Verwandtschaft von Theologie und Jurisprudenz „wundern“.¹⁷ Leibniz allerdings wollte bloß eine Studienreform¹⁸ zu einer Zeit entwerfen, in der es nicht unüblich war, den Titel *doctor iuris utriusque* (sowohl in Kanonistik wie Legistik) zu tragen.¹⁹ Dass Sahm über den Verweis auf Leibniz über eine „mutmaßliche[] Verwandtschaft“ und eine „mögliche Nähe [der Rechtswissenschaft, CB] zur Theologie“ grübelt (S. 30 u. 34), ist müßig bis fragwürdig, da die institutionelle Genese der Rechtswissenschaft sich bekanntermaßen in doppelter Abgrenzung zur Theologie vollzog: Zunächst durch eine eigenständige *Textgrundlage*, die über die Gründung von Rechtsschulen die Loslösung von der kirchenrechtlichen Ausbildung bedeutete.²⁰ Sie wurde zuerst in Bologna und ab Mitte des 13. Jahrhunderts auch in Deutschland umgesetzt.²¹ In die gleiche Zeit fallen dann auch die ersten Nachweise des diesen Beitrag betitelnden Ausspruchs „Juristen, böse Christen“,²² die als abfällige Bemerkung über deren zunehmenden Einfluss auf das gesellschaftliche Leben fungierten. Methodisch jedoch blieb die Jurisprudenz lange Zeit ein „Zweig der Scholastik“.²³ Diese zweite, *methodische* Emanzipation, welche die juristische Dogmatik und damit die Rechtsgelehrsamkeit wirklich auf eigene Füße stellte, ist ein Produkt des späten 16. und 17. Jahrhunderts,²⁴ ostentiv vorgebracht in Alberico Gentilis Ausspruch „silete theologi, in munere alieno!“²⁵ Und auch Leibniz wollte mittels einer „methodo solida et naturali“²⁶ die Jurisprudenz zur beweisfähigen Wissenschaft promovieren.²⁷ All dies geschah nicht zufällig zu einer Zeit, in der sich eine „explosionsartige Zunahme des juristisch geschulten Personals“ beobachten lässt, die dafür sorgt, dass zwischen 1550 und 1650 ein „verschlossene[r] und exklusive[r] Stand“ der Juristen entsteht.²⁸ Dieses altehrwürdige Dasein von Theologie und Jurisprudenz als akademische Disziplinen²⁹ scheint als *tertium comparationis* im Buch leider keine systematische Rolle zu spielen.

Endnoten

1. Wissenschaftsrat: Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland – Situation, Analysen, Empfehlungen. Drucksache 2558-12:
www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.html (10.2.2020).
2. Hierzu die Beiträge von Stefan Grundmann, Thomas Gutmann, Christian Hillgruber, Stephan Lorenz, Stephan Rixen und Michael Stolleis, in: JuristenZeitung 68 (14), S. 693–714; Matthias Jaestedt, Wissenschaft im Recht – Rechtsdogmatik im Wissenschaftsvergleich, in: JuristenZeitung 69 (1), S. 1–12; weiterführend auch Oliver Lepsius, Relationen – Plädoyer für eine bessere Rechtswissenschaft. Tübingen 2016; Marietta Auer, Zum Erkenntnisziel der Rechtstheorie – Philosophische Grundlagen multidisziplinärer Rechtswissenschaft. Baden-Baden 2018; Nils Jansen, Rechtswissenschaft und Rechtssystem. Baden-Baden 2018.
3. Jannes Lennartz, Dogmatik als Methode. Tübingen 2017.
4. Christan Bumke, Rechtsdogmatik – eine Disziplin und ihre Arbeitsweise. Tübingen 2017; eine umfassende Besprechung beider Titel findet sich bei Nils Jansen, Rechtsdogmatik, Rechtswissenschaft und juristische Praxis – Zum gesellschaftlichen Ort und wissenschaftlichen Selbstverständnis universitärer Rechtsdogmatik, in: Archiv des öffentlichen Rechts 143(4), S. 623-658.
5. Julius von Kirchmann, Die Werthlosigkeit der Jurisprudenz – ein Vortrag, 1848 gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin. Berlin 1848, S. 17.
6. Nicht uninteressant, wenn auch leider nicht weiter verfolgt wird die Beobachtung, dass es für die Rechtsdogmatik unerheblich sei, ob der Dogmatiker tatsächlich staatliches Recht für legitim halte, solange er die methodischen „Spielregeln“ befolgt, es allerdings disputabel ist, ob jemand theologische Dogmatik betreiben könnte, der nicht gläubig ist (S. 128).
7. Erich Rothacker, Die dogmatische Denkform in den Geisteswissenschaften und das Problem des Historismus. Mainz 1954, S. 12.
8. Vgl. nur BGH, 15. Januar 2019 – 4 StR 56/16 – in diesem Fall wurden Verfahrenskosten nicht der richtigen Prozesspartei abverlangt. Im Beschluss findet sich hierzu die

Bemerkung: „Bei seiner Entscheidung über die Revision der Angeklagten hat es der Senat versehentlich versäumt, der Angeklagten auch die im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen der Neben- und Adhäsionsklägerin aufzuerlegen. Dieser Fehler, der die Entscheidung selbst und nicht nur deren Verlautbarung betrifft, ist einer Berichtigung nicht zugänglich [...]“.

9. Hierzu zuletzt Franziska Brachthäuser, Können Kommentare irren? Der Rechtsirrtum in juristischen Kommentaren am Beispiel der Anwaltshaftung, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie – Beihefte 162 (2020), S. 281–294.
10. Bernhard Schlink, Abschied von der Dogmatik – Verfassungsrechtsprechung und Verfassungsrechtswissenschaft im Wandel, in: JuristenZeitung 62 (4), S. 157–162, hier S. 161.
11. Hierzu zuletzt mit vielen historischen und systematischen Einsichten Joachim Rückert u. Lutz Rapael (Hrsg.), Autonomie des Rechts nach 1945, Tübingen 2020.
12. Michaela Hailbronner, WE THE EXPERTS – Die geschlossene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten, in: Der Staat 53 (3), S. 425–443, hier S. 425. Der Einwand trifft nicht allein den Diskurs des öffentlichen Rechts.
13. Oliver Lepsius, Kritik der Dogmatik, in: Gregor Kirchhof et al. (Hg.), Was weiß Dogmatik? Was leistet und wie steuert die Dogmatik des öffentlichen Rechts? Tübingen 2012, S. 39–62, hier S. 45.
14. Karl Friedrich von Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts. Leipzig 1865.
15. Hans-Peter Haferkamp, Lernen aus der Rechtsgeschichte? Hermann Kantorowicz und Carl Friedrich von Savigny, in: JuristenZeitung 74(19), S. 901–910, hier S. 909.
16. „Mit Recht aber haben wir die Einteilung [der Lehrgebiete, CB] unseres Beispiels von der Theologie zur Jurisprudenz übertragen, weil die Ähnlichkeit beider Fakultäten erstaunlich ist.“ – Gottfried Wilhelm Leibniz, Nova Methodus Discendae Docendaquae Jurisprudentia – Ex artis Didacticae Principiis in parte Generali praepraemissis, Experientaeque Luce. Francofurti 1667, § 4.

17. „Bereits Leibniz wundert sich [...] über die bemerkenswerte Ähnlichkeit zwischen den Disziplinen“ (S. 30).
18. Hierzu Hans-Peter Schneider, Der Plan einer ‚Jurisprudencia Rationalis‘ bei Leibniz, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie – Beihefte 52(4), S. 553–578.
19. James Gordley, The Jurists – A Critical History. Oxford 2013, S. 28–66.
20. Woldermar Engelmann, Die Wiedergeburt der Rechtskultur in Italien durch die wissenschaftliche Lehre – Eine Darlegung der Entfaltung des gemeinen italienischen Rechts und seiner Justizkultur im Mittelalter unter dem Einfluss der herrschenden Lehre der Gutachtenpraxis der Rechtsgelehrten und der Verantwortung der Richter im Sindikatsprozess. Leipzig 1938.
21. Michael Stolleis, „Juristenstand“, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, <https://www.hrgdigital.de/id/juristenstand/stichwort.html> (14.6.2020).
22. Rolf Lieberwirth, „Juristen, böse Christen“, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, https://www.hrgdigital.de/id/juristen_boese_christen/stichwort.html (14.6.2020).
23. Peter Weimar, Die legistische Literatur der Glossatorenzeit, in: Helmut Coing (Hrsg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte Bd. I, S. 129–258, hier S. 140.
24. Martin Kriele, Einführung in die Staatslehre. Stuttgart 2003, S. 32–47.
25. „Schweigt, ihr Theologen in fremdem Geschäft!“ – Alberico Gentili, De iure belli libri tres. Hanoviae 1598.
26. „Eine feste und natürliche Methode“ – Leibniz, Nova Methodus, § 7.
27. Schneider, Plan, S. 576.
28. Filippo Ranieri, Vom Stand zum Beruf – Die Professionalisierung des Juristenstandes als Forschungsaufgabe der europäischen Rechtsgeschichte der Neuzeit, in: Ius commune 13 (1985): 83–105, hier 91 u. 95.

29. Auch hier ist der Gewährsmann Rothacker dem Autor wohl voraus: „Die Vorlesungen und Lehrbücher machen es offenbar, dass dies seit langem ausgebaute akademische Disziplinen sind“ – Rothacker, Denkform, S. 11.

Clemens Boehncke

Clemens Boehncke M. A. ist Promotionsstipendiat am Hamburger Institut für Sozialforschung. Interessenschwerpunkte umfassen u. a. Rechtssoziologie und -geschichte, sowie Wissenschaftstheorien der Sozialwissenschaften.

Dieser Beitrag wurde redaktionell betreut von Hannah Schmidt-Ott.

Artikel auf soziopolis.de:

<https://www.sozopolis.de/juristen-boese-christen.html>